



**Informationsblatt  
ambulant betreute  
Wohngemeinschaften nach dem  
Sächsischen Wohnteilhabegesetz**

**Solidarisch – Sozial – Stark**



## Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
I. Einrichtungstypen nach dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz	2
II. Definition ambulant betreute Wohngemeinschaft	2
III. Organisationsformen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften	3
1. anbieterverantwortete Wohngemeinschaften	3
a. Verantwortliche	3
b. Anforderungen	4
c. Mitwirkung	5
d. Prüfung	5
2. selbstverantwortete Wohngemeinschaften	6
a. Verantwortliche	6
aa. Aufgaben des Gremiums	7
bb. Gremiumsvereinbarung	7
cc. Gremiumstreffen	8
b. Anforderungen	8
c. Prüfung	8
IV. Übergangsregelungen	9
V. Pflichtberatung und Anzeigepflicht	9
VI. Ermächtigungsgrundlagen für die Heimaufsicht	10
VII. Ordnungswidrigkeiten	10

## I. Wohnformen nach dem Sächsischen Wohnteilhabegesetz

Das Sächsische Wohnteilhabegesetz (nachfolgend SächsWTG genannt), umfasst grundsätzlich zwei verschiedene Wohnformen für volljährige pflegebedürftige Menschen oder Volljährige mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen. Hierzu gehören zum einen die Einrichtungen (§ 2 Absatz 1 SächsWTG), wie Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Hospize und Wohnformen für Menschen mit Behinderung sowie Wohnformen für chronisch psychisch Kranke oder chronisch mehrfach Abhängigkeitserkrankte. Der zweite Typus umfasst die ambulant betreuten Wohngemeinschaften (§ 3 und 4 SächsWTG). Hierbei handelt es sich um Wohngemeinschaften, welche externe Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzleistungen in Anspruch nehmen. Eine besondere Form hiervon ist die Intensivpflege-Wohngemeinschaft (§ 4 SächsWTG).

In diesem Informationsblatt soll besonders auf die ambulant betreuten Wohngemeinschaften eingegangen werden.

## II. Definition ambulant betreute Wohngemeinschaft

In § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 und 2 SächsWTG werden die ambulant betreuten Wohngemeinschaften definiert:

---

### **§ 3 Ambulant betreute Wohngemeinschaften**

*(1) Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft besteht aus drei bis zwölf volljährigen pflegebedürftigen Menschen oder Volljährigen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen, die zusammen in einem Haushalt leben und dort externe Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen in Anspruch nehmen. Eine ambulant betreute Wohngemeinschaft kann selbstverantwortet oder anbieterverantwortet sein.*

### **§ 4 Intensivpflege-Wohngemeinschaften**

*(1) Eine Intensivpflege-Wohngemeinschaft liegt vor, wenn die Pflege und Betreuung von mindestens zwei außerklinisch intensivpflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft vorgesehen ist.*

*(2) Intensivpflegebedürftigkeit im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn bei einer Bewohnerin oder einem Bewohner wegen Art, Schwere und Dauer der Erkrankung akute gesundheits- oder lebensgefährdende Veränderungen der Vitalfunktionen zu unvorhersehbaren Zeiten wiederkehrend eintreten können, hierdurch die Notwendigkeit zur durchgehenden Beobachtung und Interventionsbereitschaft mit den notwendigen medizinisch-pflegerischen Maßnahmen besteht und insofern ein besonders hoher Bedarf an medizinischer Behandlungspflege nach § 37c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gegeben ist.*

---

Vordergründiger Zweck der Wohngemeinschaft ist also die gemeinsame Inanspruchnahme externer Pflege-, Betreuungs- und/ oder Assistenzleistungen. Zudem kommt es, im Unterschied zur Einrichtung, auf die gemeinsame Haushaltsführung der Gemeinschaft an.

### III. Organisationsformen der ambulant betreuten Wohngemeinschaften

Im SächsWTG lassen sich die Wohngemeinschaften in zwei Kategorien einteilen. Es gibt anbieterverantwortete Wohngemeinschaften und selbstverantwortete Wohngemeinschaften.

#### 1. Anbieterverantwortete Wohngemeinschaften

Eine anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaft gem. § 3 Absatz 3 SächsWTG liegt dann vor, wenn sie von einem Leistungsanbieter abhängig ist.

##### a. Verantwortliche

Leistungsanbieter ist derjenige, welcher im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit in der Wohngemeinschaften Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzleistungen anbietet und dafür die bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung übernimmt.

---

##### *§ 3 Absatz 3 Satz 2 SächsWTG:*

*Leistungsanbieter ist, wer gemeinschaftlich mit anderen natürlichen oder juristischen Personen im Rahmen unternehmerischer Tätigkeit älteren Menschen, pflegebedürftigen Volljährigen und Volljährigen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen innerhalb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft Pflege-, Assistenz- oder Betreuungsleistungen anbietet und dafür die bauliche, organisatorische und wirtschaftliche Verantwortung übernimmt.*

---

Es ist auch möglich, dass in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft mehrere Dienstleister zusammenwirken. Wenn dies der Fall ist haben diese gem. § 19 Absatz 2 SächsWTG abzustimmen und schriftlich festzuhalten, wer für welche Unterstützungsleistungen und Abläufe in der Wohngemeinschaft zuständig ist.

Diese Regelung ist den Bewohnenden oder deren Vertretenden bekannt zu machen. Es ist mindestens festzuhalten, wer die Verantwortung für (§ 19 Absatz 3 SächsWTG):

- die Organisation der medizinischen Versorgung der Bewohnenden sowie hinsichtlich der Unterstützung und Förderung der Wahrnehmung von hierzu erforderlichen auswärtigen Terminen (mit Ausnahme die Bewohnenden organisieren es selbst),
- die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation hinsichtlich der Aufstellung und Umsetzung von Pflegeplanungen sowie der Organisation und Durchführung der Leistungen der sozialen Betreuung, bei Bewohnenden mit Behinderungen die ordnungsgemäße Durchführung und Dokumentation der Maßnahmenplanung sowie der vereinbarten Betreuung und Assistenz,
- die Sicherstellung der bewohnerbezogenen und ordnungsgemäßen Aufbewahrung der Arzneimittel und der regelmäßigen Unterweisung der in der Pflege, Betreuung oder Assistenz tätigen Beschäftigten über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln und
- die Sicherstellung der hauswirtschaftlichen Versorgung (sofern der Leistungsanbieter sich zu deren Übernahme vertraglich verpflichtet hat).

übernimmt.

Derjenige Dienstleister, welcher diese Verantwortung trägt, ist der Leistungsanbieter und damit der rechtlich Verantwortliche für die ambulant betreute Wohngemeinschaft.

#### b. Anforderungen

Allgemeine Anforderungen:

Das SächsWTG regelt in den §§ 8 – 12 SächsWTG allgemeine Anforderungen an ambulant betreute Wohngemeinschaften. Dies beinhaltet insb. Transparenz- und Informationspflichten, die Sicherstellung eines Beschwerdeverfahrens, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, Regelungen zu geld- und geldwerten Leistungen an Leistungsanbieter oder Beschäftigte, Beteiligungs- und Einsichtsrechte und die Verpflichtung zur Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes.

Grundsätzliche Anforderungen:

Weiterhin hat der Leistungsanbieter zu gewährleisten, dass die Einhaltung der Anforderungen nach § 19 Abs. 1 bis 4 SächsWTG sichergestellt ist. Hierbei handelt es sich um grundsätzliche Qualitätsanforderungen an anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften. Diese betreffen insb. die Qualität der Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzleistungen, das Medikamentenmanagement, die Teilhabe der Bewohnenden am Leben der Gemeinschaft und ihre selbstständige Lebensführung.

Anforderungen an die Wohnqualität:

Zudem sind in § 20 SächsWTG auch Anforderungen an die Wohnqualität in ambulant betreuten Wohngemeinschaften geregelt.

Personelle Anforderungen:

Abschließend sind in § 21 SächsWTG die personellen Anforderungen geregelt. Insbesondere ist der Leistungsanbieter verpflichtet, dass die eingesetzten Personen für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreichen und über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung verfügen. Diese müssen hinsichtlich der von ihnen zu leistenden Tätigkeiten in einem angemessenen Umfang an Fort- und Weiterbildungen teilnehmen. Es ist zudem die ständige Anwesenheit einer zur Erbringung allgemeiner Unterstützungsleistungen geeigneten Person zu gewährleisten. Erfordert der konkrete Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnenden nicht die ständige Anwesenheit einer Fachkraft, ist durch organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass diese bei Bedarf in angemessener Zeit erreichbar ist.

#### c. Mitwirkung

Zum Zweck der Mitwirkung kann in jeder anbieterverantworteten Wohngemeinschaft eine Wohngemeinschaftsvertretung gebildet werden (§ 22 SächsWTG). Ab sechs Bewohnenden muss der Leistungserbringer die Bildung einer Wohngemeinschaftsvertretung unterstützen. Die Mitglieder der Wohngemeinschaftsvertretung werden durch die Bewohnenden persönlich bestimmt und die Anzahl soll fünf nicht überschreiten.

Für den Fall, dass die Bewohnenden ihre Interessen nicht mehr selbstständig wahrnehmen können, können deren rechtliche Vertretenden oder sonstige Vertrauenspersonen, welche in keinem Abhängigkeitsverhältnis zum Leistungsanbieter stehen, berufen werden. Die Wohngemeinschaftsvertretung wirkt in folgenden Angelegenheiten mit:

1. allgemeinen Angelegenheiten des Wohnens, der Pflege und Betreuung oder Assistenz, der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegungsplanung, des Alltags und der Freizeit,
2. der Durchsetzung der Ziele nach § 1, insbesondere von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft,
3. Änderungen der Entgelte, soweit diese nicht ausschließlich durch leistungsrechtliche Vereinbarungen nach dem Fünften, Neunten, Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder durch Zustimmungen zur gesonderten Berechnung von Investitionsaufwendungen nach § 82 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch bedingt sind,
4. umfassenden baulichen Maßnahmen in der Wohngemeinschaftswohnung, soweit der Leistungsanbieter den Raum zum Wohnen überlässt,
5. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Wohngemeinschaftsbetriebs,
6. Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt, insbesondere körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt, sowie Diskriminierung und
7. Angelegenheiten des Beschwerdemanagements.

#### d. Prüfung

Es erfolgt durch die Heimaufsicht nach Anzeige der Wohngemeinschaft eine Zuordnungsprüfung und danach gem. § 23 Absatz 3 SächsWTG eine regelmäßige jährliche Prüfung der Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen nach den Regelungen des SächsWTG. Auch können Anlassprüfungen erfolgen.

Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen werden nur zur Zuordnungsprüfung und anlassbezogen geprüft.

Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid (§ 24 Absatz 5 SächsWTG). Über das Ergebnis der wiederkehrenden oder der anlassbezogenen Prüfung erstellt die zuständige Behörde ein Prüfprotokoll. Der Leistungsanbieter erhält dann die Gelegenheit in einer angemessenen Frist eine Gegendarstellung abzugeben oder die Mängelbeseitigung nachzuweisen.

Im Anschluss an eine wiederkehrende Prüfung erstellt die zuständige Behörde nach Eingang und Würdigung der Stellungnahme einen abschließenden Prüfbericht. (§ 23 Absatz 6 i.V.m. § 17 Abs. 12 SächsWTG)

Der Leistungsanbieter ist verpflichtet den Prüfbericht der letzten wiederkehrenden Prüfung am Ort der ambulant betreuten Wohngemeinschaft zur Einsicht vorzuhalten und gegenwärtigen und künftigen Bewohnenden und deren Vertretenden auf Wunsch zur Einsicht vorzulegen, § 8 Absatz 1 Nummer 3 SächsWTG.

## **2. Selbstverantwortete Wohngemeinschaften**

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften sind Wohngemeinschaften, welche von einem Leistungsanbieter unabhängig sind und die in § 3 Abs. 2 S. 2 angeführten Punkte vollständig einhalten.

Das heißt:

- die Verträge über die Erbringung der Pflege-, Assistenz- und Betreuungsleistungen einerseits und der Vertrag über die Wohnraumüberlassung andererseits sind rechtlich und tatsächlich in ihrem Bestand voneinander unabhängig,
- die Bewohnerinnen und Bewohner sind bei der Wahl und dem Wechsel der Leistungsanbieter frei

- die Anbieter der Pflege-, Betreuungs- oder Assistenzleitungen haben keine eigenen Büroräume in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft,
- die ambulant betreute Wohngemeinschaft ist baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig, insb. kein Teil einer stationären Einrichtung,
- die Bewohnerinnen und Bewohner das Zusammenleben und die Alltagsgestaltung in der ambulant betreuten Wohngemeinschaft selbst bestimmen und verantworten.

a. Verantwortliche

Die Bewohnenden oder ihre rechtlichen Vertreter gestalten, organisieren und verantworten ihr Wohn- und Lebensumfeld sowie die notwendige Unterstützung selbst.

Dies tun sie indem sie ein von einem Leistungsanbieter unabhängiges Selbstbestimmungsgremium gründen. Durch die Einrichtung eines Selbstbestimmungsgremiums ist die Eigenverantwortung der Bewohnenden gewährleistet. Das Gremium entscheidet über alle wesentlichen Belange der Wohngemeinschaft und legt diese fest. Es regelt alle Angelegenheiten des Zusammenlebens sowie die Wahl der Dienstleister für Pflege und Betreuung selbst. Dieses Gremium stellt die interne Qualitätssicherungsfunktion sicher.

Mitglieder des Selbstbestimmungsgremiums sind ausschließlich die Bewohnenden bzw. deren rechtliche Vertreter, § 3 Abs. 2 S. 4 SächsWVG. Das Gremium kann auch beratende nichtstimmfähige Mitglieder haben.

Das Gremium übt ein gemeinschaftliches Hausrecht in Bezug auf die gemeinsam genutzten Räume und Flächen und ein gemeinschaftliches Bestimmungsrecht hinsichtlich der Gestaltung und Möblierung der Gemeinschaftsräume und -flächen aus.

Neue Bewohnende dürfen nicht gegen den Willen der bereits in der Wohngemeinschaft lebenden Bewohnenden aufgenommen werden.

Leistungsanbieter dürfen auf einzelne oder gemeinschaftliche Entscheidungen keinen Einfluss haben.

aa. Aufgaben des Selbstbestimmungsgremiums:

**Hauptaufgabe:**

Auswahl und Organisation von Dienstleistungen und regelmäßige Evaluation dieser  
**weitere Aufgaben:**

- Regelung des internen Miteinanders
- Wahl des Sprechers und des Kassenführers
- Zahlungen in die Haushaltskasse: Höhe und Verwendung
- Konfliktlösung/Beschwerdemanagement
- Hausrecht

bb. Gremiumsvereinbarung:

Um die gebotene Aufgabenstellung zufriedenstellend für jeden wahrnehmen zu können, bietet es sich an deren Umsetzung in einer gemeinschaftlichen Vereinbarung festzulegen und zu strukturieren. Diese Vereinbarung kann nur durch das Gremium geändert werden und durch nachträglich getroffene Entscheidungen gegebenenfalls auch Ergänzungen erhalten.

Inhalte dieser Vereinbarung können sein:

- Präambel
- Zweck des Gremiums und Rechtsform
- Aufgaben des Gremiums

- Wahl und Aufgaben des Sprechers
- Treffen des Gremiums
- Beschlussfähigkeit und Mehrheitsprinzip
- Haushaltskasse und Kassenprüfer
- besondere Aufgabenzuteilungen unter den Mitgliedern
- Organisation von Dienstleistungen in Hauswirtschaft, Pflege und/oder Betreuung
- evtl. Wahl eines gemeinsamen Dienstleistlers (inkl. Ausnahmen von der Verpflichtung)
- Neuaufnahme von Bewohnern
- Konfliktlösung
- Ausschluss von Bewohnern
- Besuchsregelungen/Versicherungen/Tierhaltung
- Schweigepflicht
- Schriftform
- Salvatorische Klausel

#### cc. Gremiumstreffen

Es sollten regelmäßige Treffen des Gremiums stattfinden, um eine aktive interne Qualitätssicherung zu gewährleisten. Wichtig ist, dass das Gremium (möglicherweise auch unter Nutzung moderner Medien) einen Weg findet, um sich regelmäßig und ggf. auch kurzfristig abzustimmen. In der Regel wählt das Gremium einen Sprecher. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Gremiumssprecher. Diese Treffen finden ausschließlich unter den Mitgliedern des Gremiums statt. Jedoch ist es möglich auch Externe, wie den Träger, den Pflegedienst, den Vermieter oder andere einzuladen. Es wird ein schriftliches Protokoll erstellt, um später die getroffenen Entscheidungen nachvollziehen zu können.

#### b. Anforderungen

Gemäß § 18 SächsWTG sind selbstverantwortete Wohngemeinschaften frei in der Gestaltung ihres Zusammenlebens, der Auswahl und Gestaltung der Räumlichkeiten der Wohngemeinschaft sowie der Organisation der Pflege, Betreuung und Assistenz. Der in der Wohngemeinschaft tätige Pflege- oder Betreuungsdienst hat die Pflege-, Assistenz- und Betreuungsleistungen dem allgemeinen Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechend zu erbringen.

#### c. Prüfung

Selbstverantwortete Wohngemeinschaften werden durch die Heimaufsicht ausschließlich zur Zuordnungsprüfung sowie anlassbezogen geprüft, § 23 Absatz 3 Satz 4 SächsWTG.

Die Zuordnungsprüfung gemäß § 24 SächsWTG findet zunächst nach der Anzeige der Wohngemeinschaft statt. Es wird geprüft, ob es sich bei der Wohngemeinschaft um eine selbstverantwortete oder eine anbieterverantwortete Wohngemeinschaft oder eine Einrichtung nach § 2 Absatz 1 SächsWTG handelt.

Über das Ergebnis der Prüfung ergeht ein Feststellungsbescheid an den rechtlich für die Wohnform Verantwortlichen, § 24 Absatz 5 SächsWTG.

Wohngemeinschaften, welche gem. § 24 Absatz 5 SächsWTG als selbstverantwortet festgestellt wurden werden in einem Abstand von höchstens vier Jahren erneute im Rahmen

einer Zuordnungsprüfung geprüft, sofern nicht zwischendurch eine anlassbezogene Zuordnungsprüfung gem. § 24 Absatz 3 SächsWTG erfolgt ist.

#### **IV. Übergangsregelungen**

Mit dem Übergang auf das vom Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes auf das Sächsische Wohnteilhabegesetz wurden auch für die Wohngemeinschaften im § 35 Absatz 3-5 SächsWTG Übergangsregelungen geschaffen.

Gem. § 35 Absatz 3 SächsWTG gelten Wohngemeinschaften, welche mit Inkrafttreten des SächsWTG aufgrund ihrer Größe oder der Tatsache, dass der Leistungsanbieter in unmittelbarer räumlicher Nähe Wohnraum für mehr als 24 Personen bereitstellt, gem. § 3 Absatz 3 Satz 1 SächsWTG Einrichtungen geworden sind, bis zum 5. Juli 2029 als anbieterverantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften. Dies gilt nur, wenn nicht weitere Kriterien nach § 2 Absatz 1 SächsWTG (Definition der Einrichtungen) erfüllt sind.

Für die bestehenden Wohngemeinschaften, welche unter dem Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz durch ein Selbstbestimmungsgremium geleitet, jedoch von einem Träger unterstützt wurden, gilt die Übergangsregelung nach § 35 Absatz 4 SächsWTG. Hiernach gelten diese Wohngemeinschaften als anbieterverantwortete Wohngemeinschaften, sofern nicht innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten eine Anzeige als selbstverantwortete Wohngemeinschaft erfolgt.

Für bestehende Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen, welche aufgrund ihrer Größe als Einrichtung zählen gelten gem. § 35 Abs 5 SächsWTG bis zum 05. Juli 2029 die Regelungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften.

#### **V. Pflichtberatung und Anzeigepflicht**

Die Gründer einer Wohngemeinschaft müssen sich gem. § 23 Absatz 2 SächsWTG mindestens einen Monat vor der vorgesehenen Inbetriebnahme von der zuständigen Behörde beraten lassen (sog. **Pflichtberatung**).

Alle Wohngemeinschaften, gleich welcher Organisationsform müssen beim KSV Sachsen, Fachdienst Heimaufsicht, als zuständige Behörde angezeigt werden, § 7 Absatz 2 SächsWTG.

Die Anzeige einer anbieterverantworteten Wohngemeinschaft nimmt die Anzeige der Leistungsanbieter vor. Bei selbstverantworteten Wohngemeinschaften erfolgt die Anzeige durch das Selbstbestimmungsgremium.

Der KSV Sachsen stellt hierfür auf seiner Homepage ein entsprechendes Anzeigeformular zur Verfügung.

Die Anzeige muss einen Monat vor der Gründung der Wohngemeinschaft erfolgen.

Innerhalb von acht Wochen nach der Anzeige, nimmt die zuständige Behörde Kontakt mit dem Leistungsanbieter oder dem Selbstbestimmungsgremium auf und es erfolgt eine Zuordnungsprüfung, (§ 24 Absatz 1 SächsWTG). Über das Ergebnis der Zuordnungsprüfung ergeht ein Feststellungsbescheid.

## **VI. Ermächtigungsgrundlagen für die Heimaufsicht**

In den wiederkehrenden bzw. anlassbezogenen Prüfungen, prüft die Heimaufsicht die Einhaltung der Anforderungen des SächsWTG.

In der Regel erfolgt die Prüfung der Heimaufsicht unangemeldet.

Die Heimaufsicht ist befugt, die von der Wohngemeinschaft genutzten Grundstücke und Gemeinschaftsräume zu betreten. Private Räume der Bewohnenden, dürfen nur nach deren Zustimmung betreten werden. Dies gilt nicht bei notwendiger Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

Die Heimaufsicht ist befugt:

- die Aufzeichnungen nach § 9 einzusehen und Kopien der Aufzeichnungen anfertigen zu lassen,
- die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen zu befragen,
- die Bewohnerinnen und Bewohner zu befragen,
- den Pflege- und Betreuungszustand der Bewohnerinnen und Bewohner mit deren Einwilligung in Augenschein zu nehmen und zu dokumentieren sowie
- Auskünfte bei der nach § 22 zur Mitwirkung vorgesehenen Wohngemeinschaftsvertretung einzuholen.

Der Leistungsanbieter und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen sowie das Selbstbestimmungsgremium haben die Maßnahmen zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 30 Absatz 3 der Verfassung des Freistaates Sachsen wird durch das Betretungsrecht des Satzes 1 Nummer 1 erster Halbsatz insoweit eingeschränkt.

Stellt die Heimaufsicht bei ihrer Prüfung Mängel fest, so erfolgt i. d. R. zunächst eine Beratung (§ 25 Absatz 2 SächsWTG).

In anbieterverantworteten Wohngemeinschaften ist die Heimaufsicht auch befugt gegenüber dem Leistungsanbieter Anordnungen zu erlassen, wenn ein Mangel nach der Beratung nicht abgestellt wird.

Zudem kann letztlich sogar dem ambulanten Betreuungs- oder Pflegedienst, der in der Wohngemeinschaft tätig ist, diese Tätigkeit untersagt werden, wenn die von ihm erbrachten Leistungen den Qualitätsanforderungen nicht genügen und Anordnungen nicht ausreichen. Auch kann dem Leistungsanbieter der Betrieb der Wohnform untersagt werden. (§ 29 Absatz 4 SächsWTG)

## **VII. Ordnungswidrigkeiten**

In § 33 SächsWTG sind verschiedene Ordnungswidrigkeiten normiert.

Diese können auch Wohngemeinschaften Verantwortliche betreffen.

So kann zum Beispiel mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 Abs. 2 SächsBeWoG eine Anzeige nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstatten.